



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 587-588)**
Titel **Gesetz betreffend einen Zusatz zu § 74 der
Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und
für städtische Verhältnisse überhaupt.**
Ordnungsnummer
Datum 24.04.1866

[S. 587] Der Große Rath
beschließt:

§ 1. Der § 74 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Brachmonat 1863 erhält folgenden Zusatz:

«Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf denjenigen Theil des Stadtbannes von Winter- // [S. 588] thur, auf welchem sich noch keine städtischen Verhältnisse entwickelt haben.»

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung zziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 24. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dasselbe in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident:

Ed. Ziegler.

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.03.2015]